

Erläuternde Bemerkungen zur 2. Novelle der Mitteilungsverordnung nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 (MitV)

Auf Grund § 25 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) hatte die RTR-GmbH am 02.07.2012 die Mitteilungsverordnung (MitV) erlassen, welche am 01.08.2012 in Kraft getreten ist. Mit BGBl. Nr. I 134/2015 wurde § 25 Abs. 3 TKG 2003 novelliert. Aus dieser Novellierung resultierte die erste Novelle der MitV.

Mit BGBl. Nr. I 78/2018 wurde § 25 Abs. 3 TKG 2003 erneut novelliert. Es wurde mit der Novelle der Tatbestand erweitert, der zu nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen berechtigt, ohne dem Teilnehmer ein kostenloses Kündigungsrecht einzuräumen. Diese Konstellation war daher durch die MitV abzubilden.

Die gegenständliche Änderung der MitV nimmt die erforderlichen Anpassungen auf Grund dieser TKG-Novelle, der Identifikationsverordnung (IVO) (BGBl. II Nr. 7/2019) sowie der bisherigen Erfahrung der RTR-GmbH vor.

Zu § 3 Abs. 2 Z 5:

Auf Grund der stetig wachsenden Bedeutung für das Vertragsverhältnis zwischen Betreiber und Teilnehmer werden die Datenübertragungsgeschwindigkeit sowie jene im ausschließlichen Einflussbereich des Anbieters von Internetzugangsdiensten liegende Parameter, die Auswirkungen auf dieselbe haben, als Regelungsinhalt in § 3 Abs. 2 Z 5 eingefügt. Bereits aus § 1 MitV ergibt sich, dass Parameter im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 5 MitV nur jene sein können, die durch bevorstehende einseitige nicht ausschließlich begünstigende Änderungen in den Vertragsbedingungen geregelt werden.

Zu § 4 Abs. 4:

Auf Grund der Erfahrungen der RTR-GmbH wird es als notwendig erachtet, dass der Betreiber Kontaktmöglichkeiten angibt, an die der Teilnehmer seine Kündigung nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 richten kann. Der Teilnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, seine Kündigung genau an die angegebene Kontaktmöglichkeit zu richten.

Neben den Angaben über die Kontaktmöglichkeiten hat der Betreiber Informationen zur Form der Kündigung anzugeben.

Zu § 4 Abs. 5:

Auch auf Grund der Identifikationsverordnung (IVO) war eine Anpassung erforderlich. Da bei der Identifikation des Teilnehmers nach der IVO die Erfassung einer Anschrift und/oder einer E-Mail-Adresse nicht erforderlich ist, kann es vorkommen, dass zwar das Vertragsverhältnis nicht mehr anonym ist, weil dem Betreiber der Name des Teilnehmers bekannt ist, der Betreiber aber trotzdem über keine andere Kontaktmöglichkeit als die Rufnummer verfügt. Ob das Vertragsverhältnis anonym ist

IVO ist oder nicht, kann daher für die Information des Teilnehmers nicht mehr relevant sein.

Zu § 4 Abs. 6:

Nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 gibt es Fälle, in denen eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung erfolgt, aber der Teilnehmer nicht zur kostenlosen Kündigung berechtigt ist. In der Vergangenheit war diese Ausnahme bereits bei Änderungen der Vertragsbedingungen, die auf Grund der MitV erforderlich geworden waren, möglich gewesen. Die nunmehr vorgesehenen Ausnahmen sind weiter gefasst. Es ist daher davon auszugehen, dass ihnen in der Praxis eine größere Bedeutung zukommen könnte.

Zu § 5 Abs. 1c:

Vergleiche Erläuterungen zu § 4 Abs. 5.

Zu § 5 Abs. 3:

Es war klarzustellen, dass der Abschlusstext nur dann gilt, wenn es sich um ein Prepaid-Vertragsverhältnis handelt und eine kostenlose Kündigung möglich ist. Ist kein kostenloses Kündigungsrecht einzuräumen, dann gilt immer (für Prepaid- und Postpaid-Vertragsverhältnisse) der in § 5 Abs. 4 vorgesehene Abschlusstext.

Zu § 5 Abs. 4:

Vergleiche Erläuterungen zu § 4 Abs. 6.